



Zum BZMG-Artikel

NRW-Landesregierung führt Widerspruchsverfahren wieder ein Interview mit MdL Hans Willi Körfges (SPD)

<http://www.bz-mg.de/?p=106069>

Von Bernhard Wilms – 29.12.2014



Die NRW-Landesregierung setzt ab 2015 auf mehr Selbstkontrolle der Verwaltung u.a. beim Thema Kommunalabgaben.

Mitte November beriet der nordrhein-westfälische Landtag über die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens für einzelne Verwaltungsbereiche.

Im Oktober 2007 hatte die schwarz-gelbe NRW-Landesregierung die Möglichkeit abgeschafft, dass Bürger sich per Widerspruch gegen mögliche fehlerhafte Verwaltungsentscheidungen wehren konnten. Stattdessen mussten sie unmittelbar bei Verwaltungsgerichten Klage einreichen, um zu ihrem Recht zu kommen.

Über die Wiedereinführung von Widerspruchsverfahren in bestimmten Bereichen der kommunalen Verwaltung sprachen wir mit dem SPD-Landtagsabgeordneten Hans-Willi Körfges.

Bevor ein Bürger klagen muss, ist nach dem (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) ein so genanntes „Vorverfahren“ durchzuführen.

Zuständig für dieses Verfahren ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat. Sie hat auch über den Widerspruch zu entscheiden.

Im Interview erläutert Körfges die Verwaltungsbereiche, in denen Widersprüche demnächst wieder möglich sein sollen, spricht über die Vorteile, dass nun auch Bürger, die mit ihrem Wohngeldbescheid nicht einverstanden sind oder bei denen es um Unterhaltsvorschuss und ähnliches geht, einfacher zu ihrem Recht kommen können.

„Es sind insbesondere elementare Dinge der Daseinsvorsorge für Menschen in besonders schwierigen Situationen, für die der Widerspruch wieder eingeführt werden soll,“ so Körfges.

Eine Wahl zwischen Klage und Widerspruch, die Bürger beispielsweise in Bayern haben, wird es zunächst in NRW nicht geben.

Diese Möglichkeit des so genannten „fakultativen Widerspruchsrechtes“ wurden erst gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens in die Diskussion eingebracht, so dass NRW-Bürger diese „Wahl“ erst später haben könnten.

Beim "fakultativen Widerspruchsrecht" kann der Bürger wählen, ob er zunächst versucht im Rahmen eines wesentlich kostengünstigeren Widerspruchsverfahrens zu seinem Recht zu kommen, oder er sofort das Verwaltungsgericht anruft.

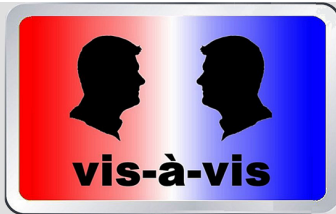
Bis zur Einführung dieser Alternative auch in NRW gilt: Erst das Widerspruchsverfahren „durchlaufen“, bevor eine Klage vor einem Verwaltungsgericht eingereicht werden kann.

Vorteile sieht Körfges im neuen Gesetz nicht nur für die betroffenen Bürger (bis zu 30% der Widersprüche seien erfolgreich und landen nicht mehr vor Verwaltungsgerichten), sondern auch für die Kommunen.

Deren „hochbezahlte Spezialisten“ (Stadtjuristen) könnten sich mehr auf ihre eigentlichen Aufgaben in den Kommunalverwaltungen konzentrieren, statt vor sich Gerichten und auf dem Gerichtsflur aufzuhalten.

Außerdem hätten die Kommunen die Chance, Dinge mit Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar und auf „Augenhöhe“ diskutieren zu können.

Vorteilhaft ist die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens beispielsweise für Umweltverbände. Auch sie haben zukünftig (wieder) leichter die Möglichkeit, bei Entscheidungen „gegen die Natur“ Widerspruch einzulegen.



BZMG: Herr Körfges, als es noch die Rüttgers-Regierung gab, also unter schwarz-gelb, wurde die Möglichkeit abgeschafft, unter dem Deckmantel - wenn man so sagen will - der Verwaltungsvereinfachung, dass Bürger bei bestimmten Dingen nicht in Widerspruch gehen konnten.

D.h. in der Folge also sie unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht klagen mussten.

Jetzt gibt es einen Gesetzentwurf von Ihnen, also der rot-grünen Koalition im Land, da wieder eine Rolle rückwärts zu machen, um es mal salopp auszudrücken.

Wie ist das zu werten?

Hans-Willi Körfges: Wir haben seinerzeit gemeinsam mit vielen Betroffenen, Wohlfahrtsverbände z.B., bei vielen Kommunen war das der Fall, sehr intensiv dagegen protestiert, dass die ehemalige Landesregierung von CDU und FDP unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus - das Teil hieß "Bürokratieabbaugesetz II" - das Widerspruchsverfahren als einfachen und kostengünstigen Rechtsbehelf für Bürgerinnen und Bürger abgeschafft hat und zwar eigentlich umfassend.

Wir hatten zuvor, das war dann noch in der Regierungsphase vorher, unter rot-grün 2000 bis 2005, in einer so genannten Modellregion in Ost-Westfalen-Lippe überlegt, wie man tatsächlich zu Bürokratievereinfachungen kommen konnte.

Und da gab es einige Bereiche, die in, ich sage mal im planerischen Bereich z.B., wo es ohnehin dann im Juristischen immer vor Gericht geht, wo dann gesagt worden ist, da kann man auf das Widerspruchsverfahren verzichten.

Statt jetzt genau zu überlegen, wo das entbehrlich wäre oder wo nicht, hat dann die Rüttgers-Wolff-Regierung folgendes gemacht: die haben diesen Rechtsbehelf für alle Menschen abgeschafft.

Wir haben damals protestiert und haben gesagt, Leute, das entspricht nicht den Ergebnissen dieses Modellversuchs, ihr macht hier einfach so eine Sache, um ein paar Stellen im Bereich der Bezirksregierungen einzusparen, die nicht gut berechnet ist, weil, das ist ja wie kommunizierende Röhren, wenn sie bei der Verwaltung etwas sparen, dann legen sie es beim Gericht oben drauf.

Allerdings schließen sie dann Menschen, die zu Recht das Kostenrisiko scheuen - denn bei einem Gerichtsverfahren ist man auf jeden Fall in Kostenvorleistung und läuft, wenn man verliert, natürlich auch Gefahr, dass die Kosten einen dann erheblich belasten.

Insoweit ergibt das für viele Menschen eine Hemmschwelle.

D.h., sie halten, wenn sie das Widerspruchsverfahren abschaffen, viele Menschen erst mal davon ab, eine Verwaltungsentscheidung überprüfen zu lassen.

BZMG: ... Und damit den Versuch zu unternehmen, zum Recht zu kommen.

Körfges: Ja. Das ist also der billigste und einfachste Rechtsbehelf, den es gibt.

Wir haben dann gut überlegt, in welchen Bereichen es sich anbietet Widerspruch wieder einzuführen und sind zu zwei wichtigen Kernbereichen gekommen und einem dritten Bereich, der, ich sage mal, zwar nicht unmittelbar etwas mit Rechten der Bevölkerung zu tun hat, aber der aus Sicht des Landes auch wichtig ist.

Es geht da zum Einen um alles, was mit Sozialleistungen verbunden ist.

Wir werden es z.B. wenn es um Wohngeld geht, wenn es um Unterhaltsvorschuss geht und ähnliches, wo es um elementare Dinge der Daseinsvorsorge für Menschen in besonders schwierigen Situationen geht, genau da wollen wir den Widerspruch wieder einführen.

Das Gesetz ist zwischenzeitlich auch so durch den Landtag gelaufen.

Der zweite Punkt - das hat mich dann bei der Stellungnahme in der Anhörung sehr überrascht, weil die kommunalen Spitzenverbände da auch eine Rolle rückwärts gemacht haben - betrifft kommunale Entscheidungen.

Der gesamte Bereich der Kommunalabgaben, wer schon einmal einen Grundbesitzabgabenbescheid gesehen hat, weiß schon von der Struktur her, da kann leicht mal ein Zahlendreher oder sonst was passieren.

Wenn man dann hingeht und sagt, ihr müsst direkt klagen, wird womöglich wegen einer Bagatelle die Gerichtsmaschinerie angeworfen, und es bekommen nur die Leute nachher, wenn sich die Stadt da verrechnet hat, ihr Geld zurück, die auch geklagt haben.

Finden wir nicht gut, haben früher die kommunalen Spitzenverbände auch gedacht.

Einige Großstädte meinen das immer noch, aber in toto sagen die kommunalen Spitzenverbände heute, man kann uns immer anrufen und kann dann immer mit uns darüber reden.

Wir halten das nicht für den gleichen Zugang zum Recht, deshalb werden wir auch da dafür sorgen, dass es auch publik wird, dass wir den Widerspruch wieder eingeführt haben.

Das heißt, dass alles, was mit Kommunalabgaben zu tun hat, unterliegt wieder dem Widerspruch, und dann haben wir einen Bereich, der für Verbände sehr wichtig ist - als dritten wichtigen Bereich wieder mit Widerspruchsverfahren ausgestattet - da geht es um das komplette Umweltrecht.

Das hat dann die Folge, dass im Umweltbereich auch z.B. bei einer Entscheidung gegen die Natur, Umweltverbände wieder leichter Widerspruch einlegen können ...

BZMG: ... bevor sie dann klagen ...

Körfges: ... bevor sie klagen müssen!

Wir sind dabei eine weitere Option, das steht jetzt noch nicht im Gesetz drin, (aber wie gesagt, nichts ist so gut, dass man es nicht noch verbessern könnte), zu überprüfen, die wir spannend-erweis in Bayern und in anderen südlichen Bundesländern, gefunden haben, nämlich für alle Fälle des Verwaltungshandelns, ein Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger einzuführen, welchen Rechtsbehelf man wählt.

Das nennt sich fakultatives Widerspruchsrecht und das ist mir auf einer Tagung sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen mit auf den Weg gegeben worden.

Wir haben dann in der Anhörung im Landtag nachgefragt und gerade die Verwaltungsrichter, die uns Rede und Antwort gestanden haben, sagten, das ist ein vernünftiger Vorschlag.

Weil Dinge, die so grundsätzlich sind, dass die auf jeden Fall vor Gericht landen, die können auch sofort zum Gericht gehen.

Andererseits gibt es viele Bereiche, wo die Bürgerinnen und Bürger einfach nur wollen, dass nochmal eine Entscheidung überprüft wird, und wenn dann ein Bescheid kommt im Widerspruchsverfahren, die sagen, gut, das akzeptiere ich jetzt, und ich mache nicht weiter.

Insoweit finde ich das fakultative Widerspruchsrecht ganz in Ordnung.

Also CDU und FDP haben sich dagegen gewehrt und haben gesagt, ihr macht hier was ganz Furchtbares. ihr belastet die Verwaltung zu stark.

Zum einen kann ich nur sagen: Vor Verwaltungsgerichten wird jetzt vieles nicht mehr stattfinden, was uns vorher an der Stelle belastet hat.

Richterstellen kosten sogar mehr als Stellen in der einfachen Verwaltung, sind kostspielig.

An der Stelle glaube ich, dass es nicht zu Mehraufwendungen kommen wird.

BZMG: An der Stelle kommt ja noch hinzu, dass dann häufig die Stadtjuristen auch vor dem Verwaltungsgericht auftauchen.

Körfges: Das ist eine Argumentation, die mir, auch aus meiner Heimatstadt Mönchengladbach, ein paar Mal so gesagt worden ist.

Wir blockieren unter Umständen ein komplettes Rechtsamt, wenn wir eine ganze Serie von Verwaltungsverfahren haben in einfachen Dingen.

Da sitzen unsere hochbezahlten Spitzenkräfte - die müssen dann vor Gericht ja unsere Meinung vertreten - mehr auf dem Gerichtsflur als über ihren eigentlichen Aufgaben vor Ort.

Insoweit glaube ich auch, dass es dann durchaus zu einer Entlastung gerade der Rechtsämter in den Kommunen kommen wird.

Prozesskostenhilfe, ist mir von einigen Leuten gesagt worden, sei doch ganz toll.

Das können nur diejenigen sagen, die juristisch mit der Praxis nicht viel Erfahrung haben.

Auch wer Prozesskostenhilfe (PKH) bekommt trägt natürlich ein Kostenrisiko, und das Verfahren zur Beantragung der Prozesskostenhilfe ist auch nicht so ganz unaufwendig.

Da muss man in aller Regel auch zum Anwalt, und wenn es dann nichts wird mit der PKH, dann hat man trotzdem Kosten erzeugt.

Insoweit, finde ich, ist das auch kein gutes Argument.

Darüber hinaus glaube ich, ist es so, dass auch diese Erfolgsquote, wenn mir dann gesagt wird - Zahlen sind ja immer auslegungsfähig - man habe nur in 20% bis 30% der Widerspruchsverfahren Erfolg gehabt, da kann ich nur sagen, oha, 20% bis 30%.

Ich gehe davon aus, dass eine Verwaltung nach Recht und Gesetz arbeitet, aber überall passieren schon mal Fehler.

Wenn es dann in 20% oder 30% zu erfolgreichen Widersprüchen gekommen ist, spricht das nach meinem Dafürhalten eher dafür, dass es notwendig ist, da das Verfahren wieder einzuführen.

Wir kriegen jetzt von unterschiedlicher Seite Kritik.

Die einen sagen, ihr hättet gar nichts machen sollen, war gut, dass wir das Widerspruchsverfahren abgeschafft haben, die anderen sagen, warum habt ihr nicht wieder in allen Bereichen das Widerspruchsverfahren eingeführt.

Wir haben das auf Grundlage, das kann ich gerne für speziell interessierte zur Verfügung stellen, einer Evaluation, einer Überprüfung der bisherigen Verfahren entschieden.

Nach dem Motto, wo werden Menschen ganz persönlich betroffen durch Entscheidungen, nach der Maxime wie ist das Mengengerüst, wie viel Widersprüche hatte es früher gegeben, und wie viel gibt es jetzt an Klagen.

Daran kann man eigentlich sehr sauber erkennen und ableiten, dass wir überall da, wo Menschen elementar betroffen sind, jetzt das Recht zu diesem Widerspruchsverfahren wieder eingeräumt haben, und dass wir anderen eher behördenmäßig ausgerichteten Verfahren - es gibt ja Dinge, die haben spezielle Verfahren, z.B. Bauleitplanung, da gibt es, bundesgesetzlich geregelt, ganz andere Verfahrensschritte.

Ich glaube, an den Stellen gibt es in der einen oder anderen Sache sicher noch etwas, worüber man nochmal nachdenken kann, aber ich bin schon ganz zufrieden, dass es uns gelungen ist, mit dem Koalitionspartner gemeinsam, da jetzt erst mal wieder eine Schneise für einen kostengünstigen Rechtsbehelf zu schlagen.

Wir machen das so, dass wir jetzt die Entwicklung beobachten und nach zwei, drei Jahren unter Umständen da nochmal ran gehen, und zwar erstens wegen der Möglichkeit der Wahlfreiheit von Bürgerinnen und Bürgern, entweder Klage oder Widerspruchsverfahren einzuführen und zum anderen auch, um zu sehen, ob und inwieweit das, was wir jetzt geändert haben, bewährt hat.

BZMG: Das heißt also, die Wahlfreiheit hat der Bürger jetzt im Moment nicht, er muss in den Fällen, die sie eben aufgezeigt haben, erst den Widerspruch einlegen, der muss dann abgelehnt werden oder nicht erfolgreich sein, um dann klagen zu können.

Körfges: Ja, richtig.

Wir haben jetzt auf jeden Fall das Widerspruchsverfahren als vorgeschaltete Voraussetzung auch für einen Rechtsstreit.

Das ist in anderen Bundesländern eben vereinfacht.

Ich finde, das ist eine gute Erwägung, über die man nachdenken muss.

Wir waren schon im Verfahren drin, wenn ich das jetzt auch so ein bisschen verschämt sagen darf, wir haben uns, auch als Koalition, wegen der Überprüfung der Praxis ziemlich viel Zeit gelassen, und haben uns dann unseren Koalitionsvertrag angeschaut, und haben gesagt: Achtung, wir müssen jetzt bis Ende des Jahres zu einem Ergebnis kommen.

Leider ist erst, ich sage mal in der letzten Anhörung, der Gedanke auf dieses fakultative Widerspruchsrecht zurückzugreifen, dann so ausführlich diskutiert worden, so dass wir an dieser Stelle sicher noch Gesprächsbedarf haben werden.

Aber erst mal bin ich mit dem, was wir da geschafft haben, ziemlich einverstanden.

Es wird jetzt sicherlich darauf ankommen, mal genau darauf zu achten, zu welchen Ergebnissen das führt.

Es gibt - das darf ich vielleicht auch noch erwähnen - natürlich auch ein paar Menschen, die sich nicht so besonders freuen werden, z. B. diejenigen, die andere Menschen beruflich vertreten, weil das Widerspruchsverfahren von Rechtsschutzversicherungen als gesondertes Verfahren nicht ersetzt wurde.

Das heißt, die Kolleginnen und Kollegen, das meine ich jetzt beruflich und nicht politisch, die als Anwälte dann tätig waren, hatten oft das Problem, dass eine Rechtsschutzversicherung das Widerspruchsverfahren nicht bezahlt und erst die Klage übernommen wird

BZMG: ... Weil es keine gesetzliche Grundlage für den Widerspruch gab?

Körfges: Nein, weil generell in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen das Widerspruchsverfahren nach dem Prinzip: das ist so einfach, das kann jeder selber, deshalb muss man das nicht mit schützen.

Das haben wir jetzt wieder.

Natürlich muss man, wenn man den Prozess nachher führt, jetzt das Widerspruchsverfahren für die Mandantschaft dann doch erledigen und dann kommt es natürlich schon mal zu der Frage: habe ich jetzt für Gotteslohn gearbeitet?

Insoweit kann ich das an der Stelle verstehen, dass man schon mal sagt, also da hat man dann auch noch Regelungsbedarf, da muss man mal überlegen, ob man nicht die Aufwendungen, z.B. von Anwälten aber auch in Sozialgerichtsverfahren, von denjenigen, die ansonsten vertretungsberechtigt sind, ob man da nicht an der Stelle nochmal überlegt, ob man da nicht anders abhelfen kann.

BZMG: Und bei den Sozialgerichtsverfahren, die sie ansprechen, geht es ja meistens um Aspekte des SGB und da gibt es ja obligatorisch - da wird ja durch diese Landesgesetzgebung nichts verändert - Widerspruch, Klage ... da ändert sich ja nichts.

Körfges: Nein, da ändert sich nichts und das war auch für uns der Maßstab, für die Dinge, die landesgesetzlich und kommunal zu regeln sind nach der Devise, da muss der gleiche Maßstab gelten wie im Sozialrecht allgemein.

Ich bin da sehr überrascht, wie intensiv gerade Wohlfahrtsverbände, Interessenvertretungen auch von Menschen mit Handicaps, uns gesagt haben, ihr müsst dafür sorgen, dass wir das wieder hinkriegen.

Weil, es gibt dann ja auch die Verpflichtung der Behörde, die dann Widerspruchsbehörde ist, den Menschen dabei zu helfen solche Dinge zu gestalten.

Man kann also formlos hingehen und einen Antrag auf solch einen Widerspruch einlegen, das ist anders als in sehr förmlichen gerichtlichen Verfahren, dass man zur Behörde geht und sagt: ich will Widerspruch einlegen, und gibt das dann einfach zu Protokoll.

Das sind zum Beispiel Dinge, die die Schwelle niedrig halten, und es gibt auch für die Verwaltung, glaube ich, einen großen Pluspunkt, man hat Augenhöhe.

Man hat Augenhöhe als Bürgerinnen und Bürger mit seiner Verwaltung, und da kehrt man so ein bisschen dann auch das tradierte Bild von Obrigkeitsstaat um, wenn man dann quasi von gleich zu gleich kommunizieren kann mit seiner Verwaltung.

Auch das finde ich für das gute Zusammenarbeiten von Bürgerinnen und Bürgern ziemlich wichtig.

Deshalb gibt es auch Städte, ich nenne mal zwei wie Dortmund und Köln z.B., die sich wirklich gewünscht haben, das Widerspruchsverfahren wieder einzuführen, weil die gesagt haben, das ist für uns auch eine Möglichkeit Dinge mit unseren Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar diskutieren zu können, und das in einem förmlich vorgegebenen Verfahren.

Bei denen, die so ohne weiteres sagen, ach, wir machen das doch ohnehin, kann doch jeder anrufen, habe ich manchmal den Verdacht, dass die immer nur solange freundlich sind wie die Frist für eine Klage noch nicht abgelaufen ist.

Wenn die Frist dann weg ist, dann ändert sich die Freundlichkeit auch. Insoweit gibt es da auch sicherlich bei den Kommunalverwaltungen ganz unterschiedliche Mäuse.

BZMG: Wir werden sehen, wie sich das hier in Mönchengladbach auswirkt.

Vielen Dank Herr Körfges!

Körfges: Ich bedanke mich.

BürgerZeitung Mönchengladbach

Mühlenstraße 208 • 41236 Mönchengladbach
Telefon (0 21 66) 92 43 03 • Telefax (0 21 66) 92 43 04
redaktion@bz-mg.de